Projektförderung

Interessenbekundungsverfahren für die Maßnahme „Medizinische Versorgung von Menschen ohne Papiere/anonymer Behandlungsschein“

Ausgangslage

Jeder Mensch, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Bedauerlicherweise gibt es in der Praxis Personengruppen, die aus verschiedenen Gründen keinen bzw. nur einen eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem haben. Hierzu zählen Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltstitel, oft Menschen ohne festen Wohnsitz oder auch Menschen, die aufgrund von persönlichen oder finanziellen Problemen aus der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Situation wurden mit Beschluss des Landeshaushalts 2025/2026 im Haushaltsplan des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Landesmittel zur Finanzierung einer „Behandlungsschein- und Clearingstelle“ bereitgestellt. Zuvor war im Kalenderjahr 2024 bereits eine landesgeförderte Pilotphase umgesetzt worden.

Zielsetzung und Projektinhalt

Die veranschlagten Fördermittel sind für eine Maßnahme vorgesehen, mit der Menschen ohne Zugang zum Gesundheitssystem dabei unterstützt werden, in das Regelsystem zurückzukehren und, sofern sie eine medizinische Behandlung benötigen, sie an einer Ausgabestelle einen „Anonymen Behandlungsschein“ erhalten können.

Dieser Anonyme Krankenschein stellt eine Kostenübernahmegarantie dar. Anschließend erfolgt bei der behandelnden Praxis oder Klinikum die medizinisch notwendige Behandlung. Abgerechnet wird analog zu den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen. Die Leistungen entsprechen in weiten Teilen denen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Folgender Projektinhalt ist vorgesehen:

Einrichtung einer flächendeckend für alle Menschen in Sachsen-Anhalt erreichbaren Sozialberatungs- und Clearingstelle ohne Zugang zum Gesundheitssystem. Die Clearingstelle berät und unterstützt Menschen dabei, eine Anbindung an die Regelversorgung zu erreichen, um ihnen einen langfristigen Zugang zum System der Gesundheitsversorgung zu eröffnen.

- Die Clearingstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

    1. Sie benennt eine Anlaufstelle mit persönlichen Ansprechpersonen vor Ort in Sachsen-Anhalt und der Möglichkeit der telefonischen und digitalen Kontaktaufnahme (5 Stunden/Woche)

2. Sie stellt ein kostenfreies Sozialberatungsangebot bereit, insbesondere für Menschen ohne derzeitigen regulären Zugang zum Gesundheitssystem haben. Die Clearingstelle berät und unterstützt Menschen dabei, eine Anbindung an die Regelversorgung zu erreichen, um ihnen eine langfristige und nachhaltige Anbindung an das System der Gesundheitsversorgung zu öffnen. Die Clearingstelle rekonstruiert dafür mit den Betroffenen ihren bisherigen Versicherungsverlauf und ergreift gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zur (Wieder)Aufnahme in eine Krankenversicherung. Bei Bedarf unterstützt die Clearingstelle Betroffene darin, Ansprüche auf Sozialleistungen wahrzunehmen, bietet Hilfe bei der Antragstellung und begleitet in Einzelfällen zu Krankenkassen, Jobcentern, Sozialämtern und/oder Ausländerbehörden. Die Clearingstelle arbeitet eng mit den bestehenden örtlichen Sozial- und Migrationsberatungsangeboten zusammen.
3. Sie stellt sicher, dass unversicherte Menschen Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten. Hierfür gibt sie an Betroffene einen landesweit gültigen, pseudonymisierten Behandlungsschein aus, der, analog zum Behandlungsschein der Sozialämter, den Leistungserbringenden die Kostenübernahme von Behandlungen zusichert. Vor jeder Ausgabe eines Behandlungsscheins führt die Clearingstelle eine Beratung/ein Clearinggespräch mit den Betroffenen.
4. Sie sichert die notwendige Kommunikation über die Patienten und Patientinnen, wie bspw. bei der Erstellung von Laboraufträgen.
5. Sie gewährleistet gegenüber den Leistungserbringenden die Abrechnung der Leistung. Hierzu wird ihr per Zuwendungsbescheid ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Die Clearingstelle prüft in Kooperation mit weiteren ärztlichen Personen die Indikation und den abgerechneten Leistungsumfang des Behandlungsscheins anhand des Wirtschaftlichkeitsgebots nach §12 SGB V und der mit dem Land vereinbarten Bedingungen.
6. Für die per Behandlungsschein abgerechneten Ausgaben ermittelt die Clearingstelle - soweit möglich - die Institutionen, die für die Kostentragung zuständig sind, veranlasst dort eine Erstattung der Ausgaben und vereinnahmt diese. Solche Rückflüsse erweitern das Budget für die Ausgabe von Behandlungsscheinen.
7. Die Clearingstelle stellt die Ausgabe von Behandlungsscheinen ein, sobald das entsprechende jährliche Sachbudget erschöpft ist. Die Tätigkeit als Sozialberatungs- und Clearingstelle wird auch bei einer Einstellung de Ausgabe von Behandlungsscheinen weitergeführt.
8. Sie kooperiert bei Bedarf mit bestehenden Netzwerken wie z.B. SiSA des Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt e.V., um einfach an Sprachmittler*innen zu gelangen und eine problemlose Kommunikation zwischen Patient*in und Arzt/ Ärzt*in bzw. Sozialarbeiter*in sicherzustellen.
9. Sie dokumentiert unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung die Anzahl der Beratungskontakte hinsichtlich verschiedener demographischer Kriterien (Alter, Geschlecht, Zielgruppe) und die Statistik der Vermittlungsquote sowie die Anzahl der ausgegebenen Behandlungsscheine, die Anzahl der eingelösten Behandlungsscheine, die Rechnungsbeträge inkl. Name des/der Leistungserbringer*in, die aggregierten Abrechnungsdaten.
10. Sie evaluiert auf der Basis der erhobenen demographischen Daten und der unter Nr. 9 genannten Statistik den Bedarf der Maßnahme in Sachsen-Anhalt. Sie stellt dem Land diese Evaluation nach Abschluss des Projekts zur Verfügung.
11. Sie erstattet Bericht gegenüber dem Mittelgeber bei Nachfrage (mind. einmal während der Projektlaufzeit und zum Projektende) unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 genannten Kriterien.
12. Sie erstellt einen Abschlussbericht bis zum 29.02.2028, der insbesondere folgende Inhalte aufgreift:

- zahlenmäßige Dokumentation der Clearingmaßnahmen und Erfolgsfälle
- Berichterstattung zu
- statistische Auswertung der Inanspruchnahme des Angebots,
- statistische Auswertung der Art des Kontakts,
- Bewertung der Erreichbarkeit des Angebots für verschieden Zielgruppen,
- Bewertung des Erfolgs des Clearings.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt und damit auch Zuwendungsempfangende sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, welche Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfangenden müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden die

- projektbezogenen Personalausgaben in Form der Personalkostenpauschale (PAP) in der Qualitätsstufe c) gem. Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF – zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022 (MBl. LSA 2022, S.510) und Rundschreiben MF vom 02.04.2024 zur Aktualisierung der Personalausgabenpauschale nach Abschnitt 2 Nr. 4.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass –
- sowie ferner die indirekten Ausgaben als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der PAP.

Finanzielle Rahmenbedingungen und Laufzeit des Projektes

Im Haushaltsplan des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sind für 2025 Fördermittel in Höhe von 286.600 Euro und für die Folgejahre 2026 und 2027 jeweils 291.300 Euro bzw. 297.300 Euro veranschlagt.

Für die Finanzierung der Behandlungsscheine steht als Budget die jährlich bewilligte Zuwendungssumme abzüglich der Personal- und indirekten Kosten zur Verfügung. Sobald das Budget erschöpft ist, erfolgt keine weitere Ausgabe von Behandlungsscheinen. Die Rückflüsse von den ermittelten zuständigen Kostenträgern erweitern das Budget für die Ausgabe von Behandlungsscheinen.

Hinweis zum Verfahren

Projektvorschläge werden per E-Mail an Vorzimmer1@ms.sachsen-anhalt.de bis zum 15.11.2025 erbeten. Bei erfolgreicher Projektauswahl erfolgt eine Aufforderung zur Antragstellung bei der Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Magdeburger Straße 38, 06112 Halle (Saale).